

Die Irreführung im Bereich des Saatgut- und Sortenrecht

B. KUSCHER

Eines der Hauptziele der österreichischen Landwirtschaft ist derzeit die Gewährleistung der Sicherheit der Lebensmittelproduktion. Eine der Grundvoraussetzungen dafür sind einwandfreie, hochqualitative Betriebsmittel, wie Futtermittel, Düngemittel und Saatgut, etc.. Bereits die ersten Regelungen im Bereich der Betriebsmittelgesetze wurden zum Schutz des Landwirtes vor minderwertigen Betriebsmittel erlassen. Im Laufe des letzten Jahrhunderts hat sich die Zielsetzung der Betriebsmittelgesetze vom Schutz des produzierenden Landwirtes zum Schutz des Konsumenten, also des Endverbrauchers in der Lebensmittelkette, gewandelt. Intention der Betriebsmittelgesetze war aber von Beginn an der Schutz vor Irreführung und Täuschung über das in Verkehr gebrachte Futter- und Düngemittel oder Saatgut. So müssen gemäß § 70 SaatG¹ 1997 alle im Rahmen des Inverkehrbringens gemachten Angaben über das Saatgut und die Sorten der Wahrheit entsprechen.

Der Konsument erhält seine Informationen über ein Produkt hauptsächlich im Rahmen des Marktauftritts des Inver-

kehrbringers eines Produktes über Werbeaussagen, die Verpackung sowie über die Benennung des Produktes. Die dahinterliegenden technischen Prüfungen im Rahmen von amtlichen Zulassungsverfahren sind ihm zumeist nicht bekannt. Das Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 idGF., enthält daher, wie auch alle anderen Betriebsmittelgesetze, detaillierte Kennzeichnungs-, Verpackungs- und Verschleißvorschriften. Auch wenn eine amtliche Zulassung oder Anerkennung keine Garantieerklärung darstellt, so kann der Konsument davon ausgehen, dass das Saatgut auf Basis partierepräsentativer Stichprobenuntersuchungen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 2100/1994² in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 930/2000³ regeln § 51 SaatG 1997 und § 17 Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109/2001, die Sortenbezeichnungen in Form von Fantasienamen oder Codes. Dazu gibt es eine Reihe von redaktionellen Formvorgaben. Daneben werden Ausschließungsgründe festgelegt, die eine Sortenbezeichnung

unzulässig machen. Das sind einerseits Bezeichnungen, die bereits für gleiche oder verwandte Arten in einer der nationalen oder gemeinschaftlichen Sortenlisten eingetragen sind, die nur Angaben über die Beschaffenheit oder Pflanzennamen enthalten oder bestimmte unzulässige Worte wie „Sorte“ oder „Hybrid“ enthalten, andererseits Namen, die Ärger⁴ erregen oder zur Täuschung geeignet sind. Das gemeinschaftliche Sortenamts, Angers, hat dazu, gestützt auf die Empfehlungen der UPOV⁵ bezüglich Sortenbezeichnungen, umfangreiche interne Interpretationsregeln⁶ bekannt gemacht, die auch bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Sortenbezeichnung in Österreich zu berücksichtigen sind.

Nun stellt sich die Frage, was denn unter „Irreführung“ und „Täuschung“ zu verstehen ist. Die Lösung dazu ist im Wettbewerbsrecht⁷ zu suchen. § 2 UWG⁸ verbietet jegliche Art der Irreführung im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs. Diese irreführenden Angaben können u.a. die Beschaffenheit, den Ursprung oder die Herstellungsart eines Produktes betreffen, den Besitz von Auszeichnungen oder Zulassungen, den Anlaß oder Zweck des Verkaufes⁹, die Menge der Vorräte sowie die Preisgestaltung¹⁰.

Die nationale und europäische Rechtsprechung dazu ist sehr umfangreich und vielfältig. Es haben sich dabei aber eine Reihe von Grundsätzen herausgebildet. Von Bedeutung sind Angaben, Wortdarstellungen, bildliche Darstellungen¹¹, aber auch Töne¹², die einen objektiv nachprüfbaren Inhalt aufweisen und nicht bloß subjektive unüberprüfbare Werturteile¹³. Diese Angaben müssen dazu geeignet sein, den Konsumenten in die Irre zu führen. Die Irreführung selbst muss nicht erfolgt sein. Für die Täuschungsfähigkeit einer Angabe ist die Verkehrsauffassung maßgeblich. Dabei geht man davon aus, welchen Gesamteindruck das Produkt auf einen durchschnittlichen Menschen, der mit durch-

¹ Bundesgesetz über die Saatgutenerkennung, die Saatgutzulassung und das Inverkehrbringen von Saatgut sowie die Sortenzulassung (Saatgutgesetz 1997)

² Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz

³ Verordnung (EG) Nr. 930/2000 der Kommission vom 4. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten

⁴ Namen die, die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit bedrohen, die in Persönlichkeitsrechte eingreifen, , Hinweise auf negativ belegte historische Ereignisse oder Personen, „Schimpfworte“ aller Art

⁵ Internationale verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

⁶ Bekanntmachung Nr. 5/2000 des Gemeinschaftlichen Sortenamtes über Leitlinien des Verwaltungsrates betreffend die Sortenbezeichnungen

⁷ vgl. Bydliniski Peter, Grundzüge des Privatrechts, Manz, 4. Auflage, RZ 1233 ff.

⁸ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) 1984, BGBl. Nr. 448/1884 idF BGBl. I Nr. 136/2001

⁹ z.B. „Abverkauf“, „Konkursabverkauf“, etc.

¹⁰ z.B. „Statt“- „Nur“- Preise, etc.

¹¹ Bilder, Graphiken, Photos oder Symbole, etc.

¹² Es kann sich um musikalische Darbietung, z.B. Titelmusik“ als auch sprachliche Darbietungen handeln. Dabei ist insbesondere auf die Aussprache zu achten. Ist die Schreibweise in verschiedenen Sprachen auch unterschiedlich, so kann ein Name, also auch eine Sortenbezeichnung, durchaus gleich ausgesprochen werden und gleich klingen und somit Anlaß für eine Täuschung geben.

¹³ Abgrenzungsproblem zur marktschreierischen Werbung – Verwendung von Übertreibungen und Superlativen

Autorin: Mag. Birgit KUSCHER, BMLFUW, Abteilung I/2, Stubenring 1, A-1012 WIEN



schnittlichen Interesse und Sorgfalt den Markt beobachtet, hinterläßt (Durchschnittsmaßstab) und seine Kaufentscheidung beeinflußt. Für kundige Fachkreise, so ev. für Landwirte beim Kauf von Saatgut, wird dabei aber im Einzelfall ein strengerer Maßstab angewendet. Die Angaben können sowohl unrichtige Behauptungen sein als auch objektiv richtige Aussagen, die aber im konkreten Fall eine Falschinformation darstellen oder einen falschen Eindruck über das Produkt hinterlassen.

Im Falle einer Irreführung stehen dem Betroffenen, sofern die Materiegesetzte keine besonderen Sanktionsbestimmungen vorsehen, die Möglichkeiten des ordentlichen Rechtsweges im Rahmen des UWG offen, insbesondere kann er auf Unterlassung und Schadenersatz klagen.

Im Bereich des Inverkehrbringens von Saatgut wären durch die Verwendung bestimmter Sortenbezeichnungen, der Auflage von Werbe- und Informationsmaterial und durch Firmenaussagen folgende Täuschungen und Irreführungen denkbar.

- Täuschung über die Beschaffenheit, Brauchbarkeit und Verwendung von Saatgut insbesondere in Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁴. Demnach ist es nicht zulässig, Produkte, die nicht aus biologischem Landbau stammen, so zu kennzeichnen, dass sie beim Konsumenten den Eindruck erwecken, dass sie aus

biologischer Herkunft stammen oder für den biologischen Anbau geeignet sind. Die Verwendung der Begriffe „Öko“ und „Bio“ ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig. Ebenso sind Irreführungen im Zusammenhang mit der Freiheit des Saatguts von gentechnisch veränderten Organismen entlang der gesamten Produktionskette denkbar. Auch bei der Angabe von Sorten¹⁵ sind Täuschungen möglich

- Täuschung über den Ursprung und die Herkunft von Saatgut, insbesondere im Zusammenhang mit der geographischen Herkunft¹⁶. Einige Mitgliedsstaaten¹⁷ lassen keine Sortenbezeichnungen zu, die auf Orte oder Regionen hinweisen. Auch hier wären Angaben über die Produktionsweise, z.B. „Bio“ oder „genfrei“, oder den Produktionsort zur Täuschung geeignet.
- Verwendung von Gattungsbezeichnungen oder Synonymen. Sehr oft wird ein Produktname zur Gattungsbezeichnung für die gesamte Produktgruppe¹⁸, eine Abgrenzung wäre im Einzelfall zu treffen. Im geschäftlichen Verkehr werden oftmals griffige Synonyme für zugelassene Sortenbezeichnungen, oft Codes, verwendet. Dies ist nur insoweit möglich, als diese Synonyme nicht als Namensersatz dienen und die Sorte beim Konsumenten nur unter dem Synonym bekannt ist. Die Verwendung von als „Vulgo-Name“ im Zusammenhang einer Cooperate

Identity oder einer einheitlichen Marketinglinie wäre denkbar.

- Angabe zur Firma, dem Besitz von Rechten, Zulassungen der Auszeichnungen, z.B. dem Vorliegen einer Zulassung oder Anerkennung des Saatgutes durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit¹⁹ oder die Eintragung einer Sorte in eine nationale oder gemeinschaftliche Sortenliste oder des Vorliegens eines Sortenschutzrechtes

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Gewährleistungsbestimmungen verschärft wurden. Mit dem Gewährleistungsrechtsänderungsgesetz, BGBl. I Nr. 48/2001, wurden die Gewährleistungsbestimmungen des ABGB und des KSCHG weitgreifend geändert. Der Inverkehrbringer haftet für die versprochenen Eigenschaften einer Ware, insbesondere dass die Ware seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht. Verspricht nun der Inverkehrbringer in seinen Aussagen oder Werbeaussendungen besondere Eigenschaften des Saatgutes²⁰, das dieses aber nicht erfüllt oder erfüllen kann, so hat der Inverkehrbringer dafür Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist wurde für bewegliche Sachen von bisher 6 Monaten auf 2 Jahre erhöht, wobei bei den ersten 6 Monate die widerlegbare Vermutung der Fehlerhaftigkeit vorliegen. Bei Saatgut beginnt die Frist, wie bisher, bei Erkennbarkeit des Mangels zu laufen.

Die allgemeinen Irreführungsregelungen des UWG und besonderen Regelungen der Betriebsmittelgesetze, hier des SaatG 1997 und des Sortenschutzgesetzes 2001, sollen sicherstellen, dass einerseits der Landwirt einwandfreies Ausgangsmaterial erhält, andererseits der Endverbraucher beste Endprodukte vorfindet. Aufgrund der vielfältigen – fast bunten und anekdotenreichen – Rechtsprechung muss aber auch im Bereich des Saatgut- und Sortenwesens jede mögliche Irreführungs- und Täuschungshandlung im konkreten Einzelfall geprüft und sanktioniert werden.

¹⁴ siehe Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

¹⁵ z.B. Angabe einer nichtvorhandenen Sortenzulassung aber auch Hinweis auf das Vorliegen einer „Landsorte“ oder pflanzengenetischer Ressourcen.

¹⁶ vgl. Verordnung (EWG) Nr. 2081/1992 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

¹⁷ insbesondere Italien

¹⁸ z.B. „Uhu“ oder „Tixo“ für Klebstoffe, etc.

¹⁹ Die Aufgaben der Vollziehung des SaatG 1997 und des Sortenschutzgesetzes 2001 sind mit 01.06.2002 von Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Wien, bzw. dem Bundesamt für Agrarbiologie, Linz, ex lege auf das Bundesamt für Ernährungssicherheit übergegangen. Vorerst sind keine Änderungen der Vollzugspraxis geplant.

²⁰ Z.B. besonders hoher Ertrag, wenig Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz, besondere Qualitäten, „Gentechnik-Freiheit“, etc.